

# **Satzung**

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.  
(Stand: 20.05.2017)

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit**

- 1.1 Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband e.V. (NWVV) ist zuständig für die Durchführung und Organisation des Volleyballsports in Niedersachsen und Bremen. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Vereinsregisternummer 5856 eingetragen.
- 1.2 Der NWVV ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen (LSB) sowie des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch Präsidium, Hauptausschuss oder Verbandstag beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Präsidiumsbeschluss bedarf der Genehmigung des nächstfolgenden Hauptausschusses oder Verbandstages.
- 1.3 Der NWVV ist politisch und religiös neutral.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der NWVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Gewinne werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NWVV fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

## **Aufgaben**

Der NWVV fördert den Sport. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) die Leibeserziehung seiner mittelbaren Mitglieder, der Spieler und Spielerinnen sowie insbesondere der Jugend zu fördern,
- b) das Volleyballspiel zu fördern und zu verbreiten,
- c) seine Mitglieder zu betreuen,
- d) für den Volleyballsport einzutreten und seine Interessen gegenüber dem LSB, dem DVV und sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Landesfachverbänden wahrzunehmen,
- e) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
- f) mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen und entsprechende Spiele auszutragen,
- g) die Spiele um die Nordwestdeutschen Volleyball-Meisterschaften sowie andere offizielle Wettbewerbe (z.B. Pokalrunde) zu veranstalten und
- h) den Spielverkehr seiner Mitglieder sowie im Bereich des DVV und auch international zu überwachen.

### **§ 4**

## **Rechtsgrundlage**

- 4.1 Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der NWVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- 4.2 Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
  - a) Verbands-Geschäftsordnung,
  - b) Verbands-Spielordnung (mit Anlagen),
  - c) Verbands-Finanzordnung (mit Anlagen),
  - d) Verbands-Jugendordnung,
  - e) Verbands-Schiedsrichterordnung,
  - f) Verbands-Lehrordnung,
  - g) Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung,
  - h) Verbands-Freizeitsportordnung,
  - i) Verbands-Ehrenordnung,
  - j) Verbands-Leistungssportordnung,
  - k) Verbands-Beachvolleyballordnung,
  - l) Regionsleitlinien
  - m) Leitlinien für die Sprecher der Regionen.
- 4.3 Darüber hinaus sind im Bereich des NWVV die Statuten und Regelungen des LSB und des DVV zu beachten.

## **§ 5**

### **Gliederung des NWVV**

#### 5.1 Bezirkskonferenzen

- 5.1.1 Um eine strukturierte Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien (insbesondere Vorstand und Präsidium) einerseits und zwischen den verschiedenen Regionen andererseits sicherzustellen, gibt es vier Bezirkskonferenzen.
- 5.1.2 Der Bezirkskonferenz Weser-Ems gehören die Vorsitzenden der Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück an.
- 5.1.3 Der Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg gehören die Vorsitzenden der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Lüneburg, Celle und Bremen an.
- 5.1.4 Der Bezirkskonferenz Hannover gehören die Vorsitzenden der Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim an.
- 5.1.5 Der Bezirkskonferenz Braunschweig gehören die Vorsitzenden der Regionen Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Südniedersachsen an.
- 5.1.6 Den Bezirkskonferenzen ist es freigestellt, zu ihren Sitzungen die für ihren geografischen Bereich zuständigen Ressortleiter einzuladen (Spielwarte, Jugendwarte o.ä.).
- 5.1.7 Die jeweiligen Bezirkskonferenzen wählen sich ihren Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Über diese Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Sprecher können aus ihren Reihen kommen, dürfen aber auch externe Personen sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.1.8 Die Sprecher der Regionen leiten die Sitzungen der Bezirkskonferenzen und sorgen für eine reibungslose Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien auf Verbandsebene sowie für einen Meinungs- und Informationsaustausch der Regionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Sprecher der Regionen werden in den „Leitlinien für die Sprecher der Regionen“ geregelt.

#### 5.2 Regionen

- 5.2.1 Der NWVV gliedert sich in 17 Regionen. Diese nehmen die Aufgaben des NWVV entsprechend der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NWVV und seiner Organe wahr. Insbesondere werden die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine des NWVV bei den Regionstagen ausgeübt.
- 5.2.2 Zusammenschlüsse benachbarter Regionen sind möglich. Die dadurch entstandenen neuen Gliederungen können auf Antrag der betroffenen Regionen durch Beschluss des Präsidiums den vorläufigen Status einer Region erhalten. Beim nächstfolgenden

Verbandstag ist durch das Präsidium ein entsprechender Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Erhält dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, ist unverzüglich der alte Status wiederherzustellen.

### 5.2.3 Zuordnung der Mitgliedsvereine

- a) Die Regionen umfassen grundsätzlich die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NWVV. Mitgliedsvereine können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands des NWVV die Zugehörigkeit zu einer benachbarten Region erhalten, wenn dies aufgrund organisatorischer Belange zweckmäßig erscheint. Vor der Entscheidung hat der Vorstand Stellungnahmen der betroffenen Gliederungen einzuholen.
- b) Die Mitgliedschaft in einer Region setzt die Mitgliedschaft im NWVV voraus.
- c) Jeder Mitgliedsverein kann seine satzungsgemäßen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Stimmberechtigung, nur in seiner Region ausüben.

### 5.2.4 Regionstage

- a) Satzungsgemäßes Organ der Regionen ist die Vollversammlung (Regionstag). Jedem NWVV-Mitgliedsverein im Zuständigkeitsbereich ist dabei mindestens eine Grundstimme zu gewähren.
- b) Die Regionstage wählen die durch die Satzung oder die Ordnungen des NWVV vorgesehenen Funktionsträger, insbesondere einen Vorsitzenden, der kraft Amtes Mitglied im Hauptausschuss des NWVV ist, sowie die Delegierten für den Verbandstag und den Hauptausschuss des NWVV.

### 5.2.5 Regionsleitlinien

- a) Weitere Einzelheiten zu den Regionstagen sowie zu den Aufgabenstellungen, den Rechten und Pflichten der Regionen und deren Vertreter werden in den Regionsleitlinien geregelt.

### 5.2.6 Zusammensetzung der Regionen

- a) Die Region Ostfriesland besteht aus den politischen Kreisen Aurich, Emden, Leer und Wittmund.
- b) Die Region Oldenburg besteht aus den politischen Kreisen Friesland, Wilhelmshaven, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg-Stadt, Oldenburg-Land, Delmenhorst, Cloppenburg und Vechta.
- c) Die Region Emsland besteht aus dem politischen Kreis Emsland.
- d) Die Region Bentheim besteht aus dem politischen Kreis Grafschaft Bentheim.
- e) Die Region Osnabrück besteht aus den politischen Kreisen Osnabrück-Stadt und Osnabrück-Land.
- f) Die Region Rotenburg/Stade besteht aus den politischen Kreisen Rotenburg/Wümme und Stade.

- g) Die Region Hohe Heide besteht aus den politischen Kreisen Harburg und Heidekreis.
- h) Die Region Lüneburg besteht aus den politischen Kreisen Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg.
- i) Die Region Celle besteht aus dem politischen Kreis Celle.
- j) Die Region DNS besteht aus den politischen Kreisen Diepholz, Nienburg und Schaumburg.
- k) Die Region Hannover besteht aus der politischen Region Hannover.
- l) Die Region Weserbergland besteht aus den politischen Kreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden.
- m) Die Region Hildesheim besteht aus dem politischen Kreis Hildesheim.
- n) Die Region Braunschweig-Nord besteht aus den politischen Kreisen Braunschweig, Gifhorn, Wolfsburg und Helmstedt.
- o) Die Region Braunschweig-Süd besteht aus den politischen Kreisen Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Goslar.
- p) Die Region Südniedersachsen besteht aus den politischen Kreisen Osterode, Northeim, Göttingen-Stadt und Göttingen-Land.
- q) Die Region Bremen besteht aus dem Bundesland Bremen (samt Bremerhaven) und allen dem Bremer Volleyball-Verband am 01.07.2015 angehörigen Mitgliedsvereinen. Die Region Bremen übernimmt bis auf weiteres die Betreuung der NWVV-Mitgliedsvereine in den politischen Kreisen Verden, Osterholz und Cuxhaven.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

- 6.1 Mitglieder des NWVV können Vereine werden, in denen Volleyball gespielt wird.
- 6.2 Die von den Delegierten gewählten Präsidiumsmitglieder werden durch die Wahl Einzelmitglieder.
- 6.3 Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Verbands-Ehrenordnung.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft im NWVV wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- 7.2 Vereine können die Mitgliedschaft im NWVV nur erwerben, wenn sie bereits Mitglied im LSB Niedersachsen oder Bremen sind.

- 7.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und beizufügen ist eine Erklärung der satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertreter, die besagt,
- a) dass er für den Fall der Aufnahme die Satzung und Ordnungen des NWVV vorbehaltlos anerkennt,
  - b) dass der Antragsteller (Verein) als gemeinnützig anerkannt ist.

## **§ 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft im NWVV erlischt durch
- a) Auflösung eines Mitgliedes (Verein oder Abteilung),
  - b) Tod des Mitgliedes (natürliche Person),
  - c) Austritt beim LSB/NWVV,
  - d) Ausschluss/Verlust der Mitgliedschaft im LSB/NWVV,
  - e) Ausscheiden aus einem Präsidiumsamt.
- 8.2 Der Austritt ist den Mitgliedsvereinen nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform, ist an den Vorstand zu richten und erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn die Erklärung von den satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretern des Mitgliedvereins zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt worden ist. Für die Rechtzeitigkeit kommt es allein auf den Eingang der Austrittserklärung an.
- 8.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes kann auf Antrag der Spruchkammer nur durch Beschluss eines Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen, wenn es
- a) seine Pflichten gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt,
  - b) seinen dem NWVV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Ausschlussdrohung nicht nachkommt,
  - c) in grober Weise den Grundsätzen der Satzung zuwiderhandelt oder gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportgemeinschaft verstößt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedsfähigkeit in jeder Form für die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Folge.
- 8.4 Der Beschluss über den Ausschluss aus dem NWVV ist allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 9.1 Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Innerhalb ihrer Bereiche regeln sie alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des NWVV vorbehalten sind.
- b) Durch die Delegierten über die Regionstage an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage des NWVV teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung an den NWVV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
- c) Teilnahme am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des NWVV nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen.
- d) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verband zu beanspruchen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
- e) Inanspruchnahme von Beratungshilfen des NWVV oder seiner Organe.
- f) Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände, sofern vorher vom Vorstand des NWVV eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

#### 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des NWVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
- b) die für die Durchführung der Aufgaben des NWVV und seiner Organe zu erbringenden finanziellen Beiträge, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag oder Hauptausschuss beschlossen wird, zu zahlen,
- c) nicht gegen die Interessen des NWVV oder seiner Organe zu handeln,
- d) die aufgrund Verordnungen des NWVV und seiner Organe festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen,
- e) vor der Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände eine diesbezügliche Genehmigung beim NWVV-Vorstand zu beantragen - ohne eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung ist die Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände nicht gestattet,

- f) unaufgefordert Namen sowie Anschriften der verantwortlichen Personen bei Neuanmeldung oder Änderung an die Geschäftsstelle des NWVV einzureichen,
- g) durch ihre Satzung ihre Mitglieder zur Einhaltung der Verpflichtungen aus den Buchstaben a) bis d) zu verpflichten,
- h) dem NWVV den evtl. Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich anzuzeigen.

## **Organe des NWVV**

### **§ 10 Organe**

10.1 Organe des NWVV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Jugendverbandstag,
- d) das Präsidium,
- e) der Vorstand,
- f) die Bezirkskonferenzen,
- g) die Regionstage.

10.2 Die Organe können Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.

10.3 Die Mitgliedschaft in einem Verbandsorgan, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Präsidiums statt.

## **Der Verbandstag**

### **§ 11 Termin, Einberufung, Leitung**

11.1 Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des NWVV bekannt zu geben.

11.2 Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des NWVV. Weiter sind der Einladung die Anträge beizufügen.



11.3 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Verbandstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen); er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

## **§ 12 Zusammensetzung**

Dem Verbandstag gehören an

- a) 100 Delegierte der Mitglieder, die nach § 13 benannt werden,
- b) die Mitglieder des Präsidiums,
- c) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder,
- d) die Ressortleiter der Fachressorts nach § 24.3,
- e) der Spruchkammervorsitzende.

## **§ 13 Stimmrecht und Beschlussfassung**

13.1 Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- a) Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die sie auf den Regionstagen wählen. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke ihrer Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer.
- b) Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der Datenbank des NWVV geführt werden (Punktspielmansschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben; Mannschaften aus dem NWVV gemeldeten Hobbyrunden). Bei der Stimmenverteilung ist sicherzustellen, dass jede Region zumindest einen Delegierten stellen kann.
- c) Jeder Teilnehmer am Verbandstag (Delegierter oder sonstiges Mitglied gemäß § 12) hat eine Stimme (außer Mitglieder des Präsidiums bei Entlastung).
- d) Bei Wiedereintritt des Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident und/oder als Ehrenmitglied.

13.2 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es muss von den Mandatsträgern persönlich oder dem zuvor benannten Ersatzdelegierten ausgeübt werden.

- 13.3 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 13.4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle 5 Wochen vorher mit Namen und Anschrift zu benennen.

## **§ 14 Aufgaben**

- 14.1 Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des NWVV das höchste der in § 10 aufgeführten Organe dar.
- 14.2 Er beschließt die
- a) Genehmigung des Protokolls des jeweiligen letzten Verbandstages,
  - b) Entlastung des Präsidiums und der Verbandsausschüsse bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes,
  - c) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der Sprecher der Regionen,
  - d) Wahl der Ressortleiter nach § 24.3 mit Ausnahme des Verbands-Jugendwarts,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Bestätigung des Verbands-Jugendwarts und der Sprecher der Regionen,
  - g) Wahl des Vorsitzenden der Spruchkammer,
  - h) Verabschiedung und Änderung der Satzung,
  - i) Verabschiedung und Änderung von Ordnungen mit Ausnahme der Verbands-Jugendordnung, deren Erstellung und Änderung lediglich der Bestätigung des Verbandstages bedarf,
  - j) Erledigung der eingebrachten Anträge,
  - k) Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
  - l) Ernennen des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder,
  - m) Ausschluss von Mitgliedern,
  - n) Auflösung des NWVV.
- 14.3 Die Aufgaben der vorstehenden Ziffern 2 a), b), h) und n) dürfen anderen Organen nicht übertragen werden.

## **§ 15 Anträge**

- 15.1 Anträge zum Verbandstag können von den Organen des NWVV, von seinen Verbandsausschüssen, von seinen Untergliederungen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge müssen 8 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein und von diesem allen stimmberechtigten Teilnehmern bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden. Verspätet vom Vorstand versandte Anträge, die nach Satz 2 rechtzeitig eingegangen waren, bedürfen nicht der Zulassung nach Ziffer 15.2.

- 15.2 Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 15.3 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- 15.4 Anträge, die von Mitgliedern des Verbandes gestellt werden, sind dem Verbandstag durch den Vorstand nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn diese Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NWVV bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, wobei die Zahlungen bei Antragstellung beim Verband eingegangen sein müssen.

## **§ 16**

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung zu einem ordentlichen Verbandstag hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge.

## **§ 17**

### **Außerordentlicher Verbandstag**

- 17.1 Das Präsidium kann durch den Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen lassen.
- 17.2 Ein außerordentlicher Verbandstag ist dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 17.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- 17.4 Ein beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 17.2 erreicht ist.

- 17.5 Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 17.6 Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 17.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Verbandstages.

## **Der Hauptausschuss**

### **§ 18**

#### **Termin, Einberufung, Leitung, Zusammensetzung, Stimmrecht und Beschlussfassung, Aufgaben, Anträge**

- 18.1 Der Hauptausschuss findet in den Jahren zwischen den Verbandstagen jeweils im 1. Halbjahr statt, also ebenfalls alle 2 Jahre. Die Einberufung und Leitung regeln sich entsprechend § 11, Ziffer 1-3 dieser Satzung.
- 18.2 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 20, Ziffer 1 dieser Satzung, den Ressortleitern nach § 24.3, dem Spruchkammervorsitzenden, den Vorsitzenden der Regionen oder eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters sowie 30 weiteren Delegierten aus den Regionen, wobei jeder Teilnehmer eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist.
- Die Delegierten werden auf den Regionstagen gewählt. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke seiner Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der Datenbank des NWVV geführt werden (Punktspielmansschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben; Mannschaften aus dem NWVV gemeldeten Hobbyrunden).
- 18.3 Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle 5 Wochen vorher mit Namen und Anschrift zu benennen.
- 18.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

18.5 Die Aufgaben des Hauptausschusses bestimmen sich aus § 14, Ziffer 2 j) - l) dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn dem Hauptausschuss vom vorhergehenden Verbandstag weitergehende Aufgaben zur Erledigung übertragen wurden.

Die Aufgaben aus § 14, Ziffer 2 a), b), i) und o) dieser Satzung kann der Verbandstag dem Hauptausschuss nicht zur Erledigung übertragen.

18.6 Für Anträge an den Hauptausschuss gilt § 15, Ziffer 1, 2 und 4 dieser Satzung.

## **Der Jugendverbandstag**

### **§ 19**

Der Jugendverbandstag wird durch die Verbands-Jugendordnung geregelt.

## **Das Präsidium**

### **§ 20**

#### **Zusammensetzung**

20.1 Dem Präsidium gehören an

- a) der Vorstand gemäß § 23 dieser Satzung,
- b) die Sprecher der Regionen gemäß § 5.1.7 der Satzung,
- c) zwei Beisitzer,
- d) der hauptamtliche Geschäftsführer.

20.2 Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20.1 a), c) werden für jeweils zwei Jahre in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

20.3 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

20.4 Wird auf einem außerordentlichen Verbandstag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder zugelassen, können diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.

## **§ 21 Aufgaben**

21.1 Das Präsidium ist nach dem Verbandstag sowie dem Hauptausschuss das höchste Organ des NWVV. Es überwacht und koordiniert die Arbeit der ihm nachgeordneten Stellen und ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und Hauptausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

21.2 Das mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand zu ladende Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge beizufügen, soweit sie vorliegen.

Der Vorstand ist ausnahmsweise in Eilfällen berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums auf schriftlichem oder telefonischem Wege herbeizuführen. In diesem Falle gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt und nicht mindestens 4 Präsidiumsmitglieder die Einberufung einer Sitzung gefordert haben. Über das Ergebnis der schriftlichen oder telefonischen Abstimmung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und zu versenden.

21.3 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören - außer den in der Satzung an anderer Stelle genannten - die

- a) Überwachung und Koordinierung der Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses,
- b) Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung,
- c) vorläufige Genehmigung der Änderung von Ordnungen,
- d) Berufung von Arbeitsausschüssen oder Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachliche und zeitlich begrenzte Aufgaben,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage beim Verbandstag oder Hauptausschuss sowie Verabschiedung von Nachträgen,
- f) Ergänzung des Präsidiums im Falle des Ausscheidens eines Amtsinhabers,
- g) Bestimmung eines Ortes für den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss, sofern dieser nicht von dem vorhergehenden Verbandstag oder Hauptausschuss benannt wurde bzw. sich an dem vorgesehenen Ort nicht durchführen lässt.

## **§ 22 Stimmrecht**

Jedes ordentliche Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

## **Der Vorstand**

### **§ 23**

#### **Zusammensetzung, Aufgaben**

##### 23.1 Der Vorstand

- a) besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den sich der Vorstand gibt. Er vertritt den NWVV nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des NWVV genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern,
- b) sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie des Präsidiums. Er ist für die Geschäftsführung des NWVV verantwortlich und an bestehende Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des NWVV,
- c) darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung das Präsidium oder gemäß der Ordnungen die Ausschüsse des NWVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium zu erläutern,
- d) ist für die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages und des Hauptausschusses verantwortlich,
- e) Beschlussfassung über die grundsätzliche Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes (Beschlussfassung über den Stellenplan).

## **Die Verbandsausschüsse**

### **§ 24**

#### **Verbandsausschüsse / Fachressorts**

- 24.1 Zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben werden Verbandsausschüsse eingerichtet. Zusammensetzung, Regelung des Vorsitzes sowie die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Ordnungen.
- 24.2 Die Verbandsausschüsse sind in Fachressorts eingebunden, deren Leiter Mitglieder des Verbandstages gemäß § 12 d) und des Hauptausschusses gemäß § 18.2 sind.
- 24.3 Folgende Funktionsträger sind als Ressortleiter Mitglieder des Verbandstages und des Hauptausschusses:

- a) Verbands-Spielwart als Ressortleiter Spielbetrieb,
- b) Verbands-Leistungssportwart als Ressortleiter Leistungssport,
- c) Verbands-Schiedsrichterwart als Ressortleiter Schiedsrichterarbeit,
- d) Verbands-Lehrwart als Ressortleiter Lehrarbeit,
- e) Verbands-Freizeitsportwart als Ressortleiter Freizeitsport,
- f) Verbands-Beachwart als Ressortleiter Beachvolleyball,
- h) Verbands-Pressesprecher als Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Verbands-Jugendwart als Ressortleiter Jugendarbeit.

## **§ 25 Die Spruchkammer**

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Spruchkammer ergeben sich aus der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung.

## **§ 26 Der Ehrenrat**

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ehrenrates ergeben sich aus der Verbands-Ehrenordnung.

## **Kassenprüfer**

### **§ 27 Wahl, Aufgaben**

- 27.1 Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Präsidium des NWVV ausüben.
- 27.2 Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- 27.3 Die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzkassenprüfern erfolgt durch den Verbandstag.
- 27.4 Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Dabei haben sie die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu untersuchen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden und ob die Belege für sie vorhanden sind sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der den Mitgliedern des Präsidiums umgehend zuzuleiten ist.



## **Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **§ 29 Beschlüsse und Protokolle**

- 29.1 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- 29.2 Ergibt eine Abstimmung über einen Änderungsantrag, bei der einfache Mehrheit genügt, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Alternativentscheidungen ist im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
- 29.3 Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 29.4 Die in § 4.2 a) - m) aufgeführten Ordnungen des NWVV gelten nicht als Satzung im Sinne § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 29.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- 29.6 Alle anderen Beschlüsse treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- 29.7 Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des Verbandes sind von dem Protokollführer und/oder deren Leiter zu unterzeichnen und zu verwahren.

Abschriften der Protokolle von Vorstandstagen und Hauptausschüssen sind allen Stimmberechtigten schnellstmöglich zuzuleiten bzw. auf der offiziellen Homepage des NWVV zu veröffentlichen. Abschriften der Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Ausschüsse sind schnellstmöglich dem Präsidium zuzuleiten.

## **§ 30**

### **Auflösung**

- 30.1 Die Auflösung des NWVV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden.
- 30.2 Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
- 30.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des NWVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den LSB Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 30.4 Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des NWVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der NWVV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- 30.5 Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des NWVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegengesetztes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, diese erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- 30.6 Erstattungsansprüche nach § 30.4 und 30.5, Satz 2 sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß § 30.3 durch den NWVV zu erfüllen.

## **§ 31**

### **Satzungsänderungen**

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. Mai 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.05.1991, 15.05.1993, 13.05.1995, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 01.06.2013, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 geändert.